

GROSSE KREISSTADT LETUKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu“ vom 05. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Leutkirch im Allgäu wird ab dem 01.01.1996 unter der Bezeichnung "Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden vom Gemeinderat ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Für die Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung gilt § 6 des Eigenbetriebsgesetzes mit der Ausnahme, dass bei Geschäften der laufenden Betriebsführung jeder Werkleiter für seinen Bereich allein vertretungsberechtigt ist.

(4) Die Beauftragung von Beamten und Angestellten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Städt. Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu vom 20.11.1995 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Leutkirch im Allgäu, 05. Dezember 2022

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister